

Das Verfahren der Inanspruchnahme von Mitteln der Städtebauförderung

Einführung:

- Durchführung des Verfahrens obliegt grds. den Städten und Gemeinden
- Einflussnahme nur begrenzt möglich

Einführung:

- 5 größere Verfahrensabschnitte bei
Neuaufnahme
 - Festlegung des Gebietes
 - Antragstellung durch die Gemeinde
 - Programmaufstellung durch Land bzw. Bund
 - Bewilligung und Auszahlung
 - Maßnahmenbeendigung und Abrechnung

Förmliche Festlegung des Gebietes durch Ratsbeschluss

- Ratsbeschluss
- förmliche Festlegung in Satzung
- informelle gentlemen's agreements

Förmliche Festlegung des Gebietes durch Ratsbeschluss

- Mitwirkung der Privaten im Rahmen des Festlegungsverfahrens möglich
- Antragstellung für Weiterleitung von Fördermitteln durch Gemeinden
- Weitergabe der Fördermittel = „Vertragsbestandteil“

Antragstellung durch die Gemeinde

- Grundlage: Ausschreibung der Programme im Sächsischen Amtsblatt
- Voraussetzungen für Aufnahme ins Programm niedergelegt
- Antragsmodalitäten und –fristen bestimmt

Antragstellung durch die Gemeinde

➤ Bewilligungsbehörden:

- Regierungspräsidium
- Sächsische Aufbaubank
- Lt. Ausschreibung 2007 abweichend alle Anträge an SAB zu stellen

Antragstellung durch die Gemeinde

➤ Antragstellung

- mit geforderten Unterlagen 3-fach einzureichen
- bei Aufnahme: Vorstellung der Gesamtmaßnahme
- bei begonnenen Projekt: Fortschreibung der Kostenkalkulation

Antragstellung durch die Gemeinde

➤ „Stadtumbau Ost“: Rückbau

- zusätzlich Einzelmaßnahmen zu benennen
- Abstimmung zwischen Eigentümer, Gemeinde und Bewilligungsstelle
- Abstimmung durch Unterschrift des Eigentümers auf Antrag zu dokumentieren

Die Programmaufstellung

➤ erläuteter Entscheidungsvorschlag

- Grundlage: Anträge der Gemeinden
- Aufstellung des Landesprogramms auf Grundlage des erläuterten Entscheidungsvorschlages

Die Programmaufstellung

➤ Bundesprogramm

- Bund fasst Länderprogramme zu Bundesprogramm zusammen
- an Entscheidung der Länder gebunden
- „Veto-Recht“

Die Programmaufstellung

➤ Bundesprogramm

- auf dieser Grundlage erfolgt Mittelbewilligung ggü. den Ländern
- Mittel fließen in den Landeshaushalt und werden damit Landesmittel

Die Bewilligung und Auszahlung

➤ Bewilligungsbescheid

- auf Grund der Anträge und des Landesprogramms ergeht ein Bewilligungsbescheid
- jährlicher Bescheid – sog. Vorauszahlungsbescheid mit vorläufiger Festsetzung

Die Bewilligung und Auszahlung

➤ Auszahlungsbescheid

- auf Grund des Bewilligungsbescheides ergeht nach Auszahlungsantrag ein Auszahlungsbescheid
- Umfang: zuwendungsfähige Ausgaben der nächsten 2 Monate

Die Bewilligung und Auszahlung

➤ Auszahlungsbescheid

- Besonderheit beim „Stadtumbau Ost“: Durchführung von Rückbaumaßnahmen müssen bestätigt werden

Die Bewilligung und Auszahlung

➤ Auszahlungsbescheid

- Auszahlung der Mittel an die Gemeiden
- Mittel werden mit Zufluss Gemeindemittel
- Ausnahme beim „Stadtumbau Ost“: Auszahlung direkt an Grundstückseigentümer

Die Bewilligung und Auszahlung

➤ Auszahlungsbescheid

- aus Gemeindehaushalt können Mittel an Private fließen als Darlehen oder Zuschüsse
- Beleg von Einnahmen und Ausgaben spätestens 2 Monate nach der Auszahlung

Maßnahmenbeendigung und Abrechnung

➤ Maßnahmenbeendigung

- Abschluss aller Einzelmaßnahmen
- förmliche Aufhebung der Satzung durch Ratsbeschluss

Maßnahmenbeendigung und Abrechnung

➤ Abrechnung

- Abrechnung der Gesamtmaßnahme
- bis 12 Monate nach Abschluss der Gesamtmaßnahme
- Erlass des sog. Abrechnungsbescheides

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.